



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5143/23**
Datum 27. April 2020
Bearbeiter Dr. Andreas Rosner
Durchwahl 10

E-Mail

Betrifft
EU;
Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
(Europäisches Klimagesetz);
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
(E-Mail: BRKanzlei_Mail@parlament.gv.at; eu-mitwirkung@parlament.gv.at;
harald.dossi@parlament.gv.at; susanne.bachmann@parlament.gv.at)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vor:

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM(2020) 80

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf bezweckt die Europäische Kommission (EK), den bestehenden europäischen Rechtsrahmen zur schrittweisen Senkung der Treibhausgase weiter zu entwickeln und durch einen weiteren europäischen Rechtsakt die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Pariser Übereinkommens vom Dezember 2015 zu verpflichten.

Dabei soll der EK unter anderem die Befugnis übertragen werden, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie auf Unionsebene einen Zielpfad festlegt, mit dem das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 verwirklicht werden soll.

Prüfkompetenz der Länder

Der gegenständliche Entwurf betrifft insofern den Energiebereich, als dieser bei der Produktion und Nutzung einen Anteil am Ausstoß von Treibhausgasen hat und daher auch von Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgase betroffen sein kann. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, Landessache. Auch die Gasversorgung fällt – ausgenommen die Gaswirtschaft – gemäß Art. 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Den Ländern kommt daher bei Initiativen der Europäischen Union (EU) im Energiebereich ein Prüfrecht auf Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zu.

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) darf die EU nach dem Subsidiaritätsprinzip in jenen Bereichen, die nicht in ihren ausschließlichen Zuständigkeitsbereich fallen, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler bzw. lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs bzw. ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Daraus kann daher nachfolgendes Prüfungsschema abgeleitet werden:

Zuständigkeitskriterium: Liegt eine ausschließliche Zuständigkeit der Union vor, die das Subsidiaritätsprinzip ausschaltet?

Erforderlichkeitskriterium: Im Falle einer geteilten Zuständigkeit ist nach dem „komparativen Effizienztest“ zu prüfen, ob die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten tatsächlich nicht ausreichend erreicht werden können.

Effizienzkriterium: Letztlich wird nach dem „Mehrwerttest“ geprüft, ob die Ziele der geplanten Maßnahme durch eine Maßnahme auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Als Rechtsgrundlage zur Erlassung eines Europäischen Klimagesetzes zieht die EK insbesondere Art. 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) heran, der auf die in Art. 191 genannten Ziele verweist. In Art. 191 Abs. 1 heißt es unter anderem, dass zur Umweltpolitik der Union auch das Ziel gehört, durch die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels tätig zu werden. Die Umweltpolitik fällt somit nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Sie zählt zu jenen Kompetenzen der EU, für die Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten vorsieht.

Daraus folgt weiters, dass generell für die Umweltpolitik bzw. im konkreten Fall zur Erlassung von Maßnahmen in einem europäischen Klimagesetz gemäß Art 5 Abs. 3 EUV das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten ist.

Die EK hat sich für das Rechtsinstrument einer Verordnung entschieden. Dies ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt, da es sinnvoll und notwendig ist, dass ein klarer und langfristig stabiler Rechtsrahmen zur Erreichung der Klimaneutralität auf europäischer Ebene verankert ist und die Verfahren, Berichtspflichten und Bewertungsmethoden für sämtliche Mitgliedstaaten einheitlich geregelt werden. Weiters ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Klimagesetz die Mitgliedstaaten zur „unumkehrbaren Senkung der Treibhausgase“ verpflichten soll (Art. 1 erster Satz). Dies ist jedenfalls ein Mehrwert.

Festlegung der Zielpfade in Art. 3 EU-Klimagesetz mittels delegierter Rechtsakte

Nach Art. 3 des Verordnungsentwurfes wird der EK jedoch die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte im Einklang mit der Verfahrensregelung des Art. 9 des Entwurfs zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte haben den Zweck, auf Unionsebene einen Zielpfad festzulegen, damit die Klimaneutralität nach Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs bis 2050 tatsächlich verwirklicht wird.

Die Erlassung delegierter Rechtsakte ist in Art. 290 AEUV geregelt. Dessen Abs. 1 lautet: „In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.“

Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs gibt das Europäische Klimagesetz sowohl das verbindliche Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vor „und schafft einen Rahmen für Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 7 des Übereinkommens von Paris festgelegten globalen Ziels für die Anpassung“. Ein wesentliches Element bei diesem Rahmen sind Zielpfade, wie sie zum Beispiel in der Verordnung 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates zur „Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der

Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013“ festgelegt wurden.

Die Absicht der EK, dass der für den Inhalt des Klimagesetzes wesentliche Zielpfad nicht in diesem, sondern lediglich in delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV erlassen werden soll, widerspricht daher ganz zentral dem AEUV und ist somit eine Vertragsverletzung. Mittels delegierten Rechtsakten dürfen keine neuen Dinge geschaffen werden, sondern ausschließlich nicht wesentliche Vorschriften ergänzt oder geändert. Da den Mitgliedstaaten auf diese Weise wegen der nicht ausreichenden Mitentscheidungsrechte zudem die Möglichkeit genommen würde, den für die Zielerreichung des Klimagesetzes wesentlichen Zielpfad mitzubestimmen, wären sie auch um die Geltendmachung des Subsidiaritätsprinzips beschnitten. Insofern verletzt das Vorhaben der EK in weiterer Folge auch das Subsidiaritätsprinzip.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Klimagesetz nicht wie in der oben angeführten Verordnung 2018/842 den Zielpfad enthalten soll.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-5143/23

Betrifft

EU;

Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
(Europäisches Klimagesetz);

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

(E-Mail: subsidiarity@cor.europa.eu)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner